

9. / III. 1918.

9
124

* Neue Einschränkung des Wäscheverbrauchs. Die Reichsbefleidungsstelle gibt bekannt: Die Bezugsscheinausfertigungsstellen dürfen künftig Bezugsscheine regelmäßig nur auf Leibwäsche (einschließlich Männerplättwäsche) oder Bettwäsche, Säuglingswäsche oder -bekleidung, Taschentücher, Hauschürzen, Wisch- oder Scheuertücher, dagegen nicht auf andere Wäsche erteilen. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß Wäsche aus reinem Papiergewebe ohne Bezugsschein erhältlich ist. Für sonstige Wäschestücke darf ein Bezugsschein nur ausgestellt werden, wenn sie in erheblichem Maße im Gebrauch durch besonders schwer zu entfernende Stoffe verunreinigt werden.